

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Wirtschaftsausschusses	18.08.17	8
	des Haupt- und Finanzausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Projekt "Erneuerung der Spundwand Südkaje (Ostteil)";

hier: Beantragung von Zuwendungen aus der Gemeinschaftsaufgabe

"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) - Kooperationsvertrag

A) SACHVERHALT

Nach Mitteilung der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG wurde in den Jahren 2007 und 2008 der Westteil der sogenannten Spundwand Südkaje vollständig erneuert. Eine Förderung der Maßnahme erfolgte seinerzeit aus Fischereifördermitteln der Europäischen Union. Nach Ablauf von 10 Jahren ist es jetzt notwendig, auch den 2007/2008 noch jüngeren Ostteil der Spundwand Südkaje komplett zu erneuern. Nur durch diese Maßnahme kann am Ende gewährleistet werden, dass für den Güterumschlag und hier insbesondere den Getreideumschlag in den nächsten Jahrzehnten im hiesigen Kommunalhafen noch die notwendige Infrastruktur vorhanden ist und den Umschlagsbetrieben ausreichende wirtschaftliche Grundlagen geboten werden.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Wirtschaftsplan der HVB im Wirtschaftsjahr 2017 zur Verfügung.

In mehreren Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern des Wirtschaftsministeriums, der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie der Geschäftsführung der HVB wurde die Möglichkeit einer Förderung dieses Infrastrukturvorhabens aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Aussicht gestellt. Es könnte aus diesem Programm sogar eine, gegenüber der Regelquote von 60 %, erhöhte Förderquote von 70 % für das Vorhaben bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass sich das Projekt in eine regionale

Entwicklungsstrategie einfügt. Laut Mitteilung der HVB wird zzt. intensiv an der Erbringung dieses Nachweises gearbeitet.

Bei gegenwärtig angenommenen Gesamtbaukosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro netto, bedeutet dies eine Zuwendung aus der GRW von 840.000,00 € und somit am Ende einen verbleibenden Eigenanteil der HVB an dem Vorhaben von 360.000,00 €.

Nach Ziffer 3.1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens Teil II B käme für dieses Vorhaben als Projektträgerin allerdings nur die Stadt Heiligenhafen und nicht die HVB in Betracht. Ziffer 3.1.4 des GRW-Koordinierungsrahmens eröffnet jedoch die Möglichkeit, dass der Projektträger

- die Ausführung,
- den Betrieb und
- die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie
- das Eigentum an dem geschaffenen Anlagevermögen

an natürliche oder juristische Personen überträgt, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Daher ist es zulässig, dass die Stadt Heiligenhafen alle mit der Erneuerung des Ostteils der Spundwand Südkaje zusammenhängenden Aufgaben vollständig auf die HVB überträgt.

Im Rahmen eines zu diesem Zweck zwischen Träger und Betreiber zu schließenden Kooperationsvertrages sind die förderrechtlichen und sonstigen Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens zu berücksichtigen und zu regeln.

Vor diesem Hintergrund hat die HVB einen Kooperationsvertrag für das vorstehende Projekt entworfen. Da der Kooperationsvertrag am Ende im Hinblick auf die zuwendungsrechtliche Relevanz der Zustimmung der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein bedarf, wurde der Entwurf dieser zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 teilte die IB.SH nach eingehender Prüfung mit, dass von dort kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf gesehen wird und insoweit das Einvernehmen hergestellt wird. Der Entwurf des Kooperationsvertrages wurde durch die HVB vorgelegt mit der Bitte, etwaige Änderungs- oder Ergänzungswünsche aufzugeben und ggf. die notwendigen Beschlüsse der städtischen Gremien einzuholen.

B) STELLUNGNAHME

Mit Schreiben vom 07.07.2017 wurde der HVB mitgeteilt, dass grundsätzlich von Seiten der Stadt die Bereitschaft besteht, die Umsetzung des Projektes zu unterstützen. Hinsichtlich des vorgelegten Kooperationsvertrages bat ich nach eingehender Prüfung um folgende Änderungen:

§ 2 Übertragung

„2. Die HVB haftet gegenüber der Projektträgerin für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Dies setzt voraus, dass der im Hause der Projektträgerin angesiedelte Fachbereich Hoch- und Tiefbau in allen Phasen des Projektes voll umfänglich mit eingebunden wird.“

Der bisherige Absatz 2. wird Absatz 3. und erhält folgende Fassung:

„3. Die HVB erkennt die in Absatz 1 und 2 genannten Übertragungen hiermit an.“

§ 4 Weitere Verpflichtungen der HVB

„3. Die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes wird zusätzlich durch die Vorlage der Abnahmeprotokolle, die eine mängelfreie Leistung dokumentieren, nachgewiesen.“

Vorstehende Änderungswünsche erfolgten vor dem Hintergrund, dass in der HVB GmbH & Co. KG keine mit entsprechenden Kompetenzen und Erfahrungen ausgestatteten technischen Mitarbeiter beschäftigt sind. Daher kam es in der Vergangenheit bereits mehrfach bei der Umsetzung von Bauprojekten zu nicht unerheblichen Problemen. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher unumgänglich, dass der Fachbereich Hoch- und Tiefbau (vertreten durch einen Diplom-Ingenieur sowie einen Betriebswirt und staatlich geprüften Bautechniker, der vom Ursprung gelernter Wasserbauer ist), in die Umsetzung des Projektes mit einbezogen wird. Die HVB teilt diese Ansicht nicht, sondern sieht hierin die Installierung einer zusätzlichen technischen Kontrollinstanz von Seiten der Stadt. Auch mein Hinweis, dass die HVB als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt eine besondere Teilaufgabenstellung im Gesamtgefüge der Stadt dem Gemeinwohl gegenüber zu erfüllen und berücksichtigen hat, führte nicht dazu, meine Änderungswünsche entsprechend zu berücksichtigen. Eine Beteiligung durch den Fachbereich Hoch- und Tiefbau wird lediglich in der Weise angeboten, dass die Mitarbeiter an den Baubesprechungen für das Projekt teilnehmen und dort ihre Expertise einbringen können, eventuelle Bedenken z. B. gegen die Bauausführung, wie sie von Seiten der HVB favorisiert wird, werden dann dokumentiert. Es müsste allerdings durch die Stadt Heiligenhafen sichergestellt werden,

dass die Mitarbeiter des Fachbereichs Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Baubesprechungen auch sprechfähig und entsprechend bevollmächtigt sind, die Verantwortung für die von ihnen gegebenenfalls veranlassten Maßnahmen zu übernehmen. Das betrifft insbesondere die Übernahme evtl. entstehender zusätzlicher Kosten oder eines Schadenersatzes.

Unter Abwägung aller vorgebrachten Argumente empfiehlt die Verwaltung dennoch, die Änderungen in den abzuschließenden Kooperationsvertrag zu übernehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Darstellung finanzieller Auswirkungen ist an dieser Stelle entbehrlich.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem beigefügten Kooperationsvertrag bezüglich des Projektes „Erneuerung der Spundwand Südkaje (Ostteil)“ wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

§ 2 Übertragung

„2. Die HVB haftet gegenüber der Projektträgerin für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Dies setzt voraus, dass der im Hause der Projektträgerin angesiedelte Fachbereich Hoch- und Tiefbau in allen Phasen des Projektes voll umfänglich mit eingebunden wird.“

Der bisherige Absatz 2. wird Absatz 3. und erhält folgende Fassung:

„3. Die HVB erkennt die in Absatz 1 und 2 genannten Übertragungen hiermit an.“

§ 4 Weitere Verpflichtungen der HVB

„3. Die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes wird zusätzlich durch die Vorlage der Abnahmeprotokolle, die eine mängelfreie Leistung dokumentieren, nachgewiesen.“



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	700
Amtsleiterin / Amtsleiter	5 23.8.17
Büroleitender Beamter	28/8. 02/17